

# **BVGer F-1037/2017 vom 11. Mai 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-05-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-1037\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1037_2017)

FR: TAF F-1037/2017 du 11 mai 2020

IT: TAF F-1037/2017 del 11 maggio 2020

## **Regeste**

Erleichterte Einbürgerung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit dem am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Bürgerrechtsgesetz vom 20. Juni 2014 (BüG, SR 141.0) wurde der gleichnamige Erlass vom 29. September 1952 aufgehoben (vgl. Art. 49 BüG i.V.m. Ziff. I seines Anhangs). Gemäss der Übergangsbestimmung des Art. 50 Abs. 1 BüG richten sich Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts nach dem Recht, das bei Eintritt des massgebenden Tatbestandes in Kraft steht. Das ist in der vorliegenden Streitsache das bisherige Recht, weshalb diese nach dem alten Bürgerrechtsgesetz zu beurteilen ist.

### **E. 2.1**

Verfügungen des SEM betreffend erleichterte Einbürgerungen unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 51 Abs. 1 aBüG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

### **E. 2.2**

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG, vgl. auch Art. 2 Abs. 4 VwVG).

### **E. 2.3**

Die Beschwerdeführerin ist zur Erhebung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG)

### **E. 3**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 28 Abs. 1 aBüG kann der ausländische Ehegatte eines Schweizerers, der im Ausland lebt oder gelebt hat, ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn er seit

sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt (Bst. a) und mit der Schweiz eng verbunden ist (Bst. b). Zusätzlich müssen die allgemeinen Voraussetzungen des Art. 26 BüG - bei Auslandswohnsitz in sinngemässer Weise - erfüllt sein. Dieser setzt für alle in Art. 27-31b aBüG aufgeführten Tatbestände der erleichterten Einbürgerung voraus, dass die gesuchstellende Person in der Schweiz integriert ist (Bst. a), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Bst. b) und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Bst. c). Sämtliche Voraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein (so BGE 135 II 161 E. 2 zu Art. 27 aBüG m.H.).

#### **E. 4.2**

Die «enge Verbundenheit» mit der Schweiz nach Art. 28 Abs. 1 Bst. b aBüG ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er tritt teilweise an die Stelle der von Art. 26 Abs. 1 Bst. a aBüG verlangten Integration in die schweizerischen Verhältnisse, die bei Auslandswohnsitz naturgemäss nicht möglich ist. Gleich der Integration stellt die enge Verbundenheit ein Element dar, das auf die Qualität der Beziehung der gesuchstellenden Person zur Schweiz abzielt, jedoch nicht so weit gehen kann und muss, wie die Integration (vgl. Urteil des BVGer C-1210/2006 vom 4. Dezember 2007 E. 4.1). Andererseits verbieten es bereits der Wortsinn - es ist eine enge Verbundenheit erforderlich - und der Charakter eines vom Gesetzgeber gewollten, eigenständigen Kriteriums, die enge Verbundenheit zur Schweiz allzu leicht anzunehmen, namentlich auf die familiären, durch den schweizerischen Ehegatten vermittelten Bindungen zu reduzieren. Es muss eine substantielle eigene Beziehung zur Schweiz vorliegen, was seit jeher anhand von Kriterien wie Aufenthalte in der Schweiz, Kontakte zu in der Schweiz lebenden Personen, Kenntnisse einer Landessprache und die Teilnahme an Aktivitäten von Auslandschweizervereinigungen beurteilt wird. Dabei erfolgt eine Gesamtwürdigung der Umstände, wobei beispielsweise grosse Distanzen zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzland und damit verbundene Schwierigkeiten der Kontaktnahme mit der Schweiz berücksichtigt werden (vgl. Botschaft zum Bürgerrecht für junge Ausländerinnen und Ausländer und zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. November 2001, BBl 2002 1911 hier 1956).

#### **E. 4.3**

Das SEM äussert sich im Handbuch zum Bürgerrecht ausführlich zum Erfordernis der engen Verbundenheit mit der Schweiz. Es unterscheidet dabei zwischen zwingenden Kriterien, die notwendigerweise erfüllt sein müssen, Hauptkriterien, die grundsätzlich zwar auch gegeben sein müssen, bei denen aber das Defizit bei einem Kriterium durch das klare Vorliegen eines anderen kompensiert werden kann, sowie zusätzliche Kriterien, die bei Zweifelsfällen eine wichtige Rolle spielen. Zu den zwingenden Kriterien gehören regelmässige Ferien oder Aufenthalte in der Schweiz sowie Referenzen von in der Schweiz wohnhaften Personen, welche die gesuchstellende Person persönlich kennen und ihren Aufenthalt bestätigen können. Zu den Hauptkriterien gehören die Fähigkeit, sich in einer schweizerischen Landessprache oder einem schweizerischen Dialekt zu verständigen, Interesse für das Geschehen in der Schweiz und Grundkenntnisse über Geographie und das politische System der Schweiz, Kontakte zu Auslandschweizerinnen und -Schweizern und Kontakte zu Auslandschweizerorganisationen oder -kreisen. Unter zusätzliche Kriterien zählt das SEM die Tätigkeit für ein schweizerisches Unternehmen oder eine Organisation im In- oder Ausland, den Besuch einer Schweizer Schule im Ausland und Anzahl Generationen zwischen der gesuchstellenden Person bzw. ihrem Ehegatten und einem aus

der Schweiz ausgewanderte Vorfahren (vgl. dazu Handbuch Bürgerrecht für Gesuche bis 31.12.2017, Ziff. 4.7.2.4, [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) > Publikationen & Service > Weisungen und Kreisschreiben > V. Bürgerrecht, abgerufen am 20.04.2020 ).

#### **E. 4.4**

Verwaltungsweisungen sind für das Bundesverwaltungsgericht zwar nicht verbindlich. Vorbehältlich triftiger Gründe sind sie aber als Ausdruck einer ständigen Praxis im Interesse einer rechtsgleichen Gesetzesanwendung gleichwohl zu berücksichtigen, wenn sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung zulassen (zur Massgeblichkeit von Verwaltungsweisungen vgl. BGE 133 V 394 E.3.3 S. 397 f.). Das ist im Fall des Kriterienkatalogs des SEM zum Vorliegen der gesetzlich geforderten engen Verbundenheit mit der Schweiz grundsätzlich der Fall. Das Bundesverwaltungsgericht wendet denn auch in seiner Rechtsprechung im Wesentlichen dieselben Kriterien an (Urteil des BVGer C-276/2008 vom 6. Mai 2011 E. 9 m.H.).

#### **E. 5**

Die Einbürgerungsvoraussetzung der seit mindestens sechs Jahren bestehenden ehelichen Gemeinschaft mit einem Schweizer Bürger ist im Fall der Beschwerdeführerin unbestritten. Nach Ansicht der Vorinstanz erfüllt diese jedoch die in Art. 28 Abs. 1 Bst. b aBüG genannte Voraussetzung der engen Verbundenheit mit der Schweiz nicht.

#### **E. 5.1**

In der angefochtenen Verfügung wird positiv davon Vermerk genommen, dass die Beschwerdeführerin die Schweiz in den letzten zehn Jahren vor der Gesuchseinreichung mindestens dreimal besucht habe, was von den von ihr bezeichneten und von der Vorinstanz angeschriebenen Referenzpersonen bestätigt werde. Als positiv wird gewertet, dass sie Kontakte zu an ihrem Wohnort lebenden Auslandschweizern unterhält. Die Vorinstanz stellt jedoch fest, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen sei, die bereits am 14. November 2013 festgestellten Defizite zu beheben, wie sich im Rahmen des durch die schweizerische Vertretung unmittelbar vor Erlass der angefochtenen Verfügung durchgeführten Interviews gezeigt habe. Die Beschwerdeführerin verfüge nach wie vor über keine Kenntnisse einer Landessprache und ihre Kenntnisse der Schweiz hinsichtlich der Geographie und des politischen Lebens seien immer noch mangelhaft. Immer noch mangelhaft sei auch das Interesse der Beschwerdeführerin am Geschehen in der Schweiz. Der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts bedeute jedoch unter anderem die Möglichkeit politische Rechte auszuüben, was ohne Sprachkenntnisse nicht denkbar sei. Die mangelnden Kenntnisse über die Geografie sowie das politische System der Schweiz stelle ein zusätzliches Einbürgerungshindernis dar. Alles in allem sei es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, eine enge Verbundenheit zur Schweiz nachzuweisen. Somit könne die enge Verbundenheit nicht bejaht werden und das Gesuch um erleichterte Einbürgerung gemäss Art. 28 aBüG müsse abgelehnt werden.

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin bestreitet die von der Vorinstanz aufgezeigten Defizite nicht. Stattdessen macht sie geltend, dass die enge Verbundenheit zur Schweiz vor allem durch die Familie ihres Ehemannes vermittelt werde. Er habe einen Sohn und zwei Töchter, zu deren Stiefmutter sie geworden sei. Alle drei Stiefkinder hätten ihrerseits Familie mit jeweils zwei Kindern, sodass sie sechs Enkelkinder habe. Ihr Ehemann habe ferner zwei Schwestern und einen Bruder mit ihren jeweiligen Familien. Alle seien sie Schweizer

Bürger und in den Kantonen Zürich beziehungsweise Solothurn wohnhaft. In den letzten 14 Jahren sei ihr Ehemann 12 Mal in der Schweiz gewesen, und habe sie, die Beschwerdeführerin, 5 Mal mitgenommen. Der Besuch der Verwandtschaft sei auch der Grund, warum sie und ihr Ehemann die langen Flugreisen auf sich nähmen. Die Vorinstanz scheine diese Tatsache zu wenig zu gewichten. Denn im «Vorentscheidungsschreiben» vom 14. November 2013 habe die Vorinstanz vor allem festgestellt, dass sie, die Beschwerdeführerin, laut Befragung in der Botschaft nur sehr wenige Angaben zur Geographie, Politik und Historie der Schweiz habe machen können. Ferner sei beanstandet worden, dass sie keiner Schweizer Organisation angehöre. Das sei ihr, der Beschwerdeführerin, dann doch zu pauschal gewesen, weshalb sie die Fakten mit ihrem Schreiben vom 12. Januar 2014 in ein etwas anderes Licht habe rücken wollen. Mit Schreiben 12. März 2014 habe man ihr mitgeteilt, dass die Vorinstanz an der negativen Entscheidung festhalte. Nun sei ihr zusammen mit den Anmeldeformularen auch ein Dokument über die gesetzlichen Voraussetzungen überreicht worden, das die Gewichtung in erster Linie auf Aufenthalte und mehrere Referenzpersonen in der Schweiz lege. Das Aneignen von Kenntnissen in den Bereichen Geographie, Politik oder Geschichte über die Schweiz sei von einem weit entfernten Land aus um einiges schwieriger, als wenn man in der Schweiz wohne.

### **E. 5.3**

Es wurde bereits ausgeführt, dass die das Erfordernis einer engen Verbundenheit mit der Schweiz mehr verlangt, als die Pflege von durch die Ehe begründeten verwandtschaftlichen Beziehungen zu Personen in der Schweiz. Das Bundesverwaltungsgericht geht mit der Vorinstanz darin einig, dass neben regelmässigen Aufenthalten in der Schweiz, die durch in der Schweiz lebende Referenzpersonen zu bestätigen sind, Grundkenntnisse der Schweiz im Allgemeinen und einer Landessprache im besonderen sowie Kontakte zu Schweizer Bürgern ausserhalb des engen verwandtschaftlichen Rahmens notwendig sind. Erforderlich ist auch ein minimales Interesse am Geschehen im Land. Über diese Grundkenntnisse der Sprache und des Landes verfügt die Beschwerdeführerin unbestrittenermassen nicht. Auch ihr Interesse am Geschehen in der Schweiz ist mangelhaft. Diese Fakten wiegen umso schwerer, als die Beschwerdeführerin bereits mit Schreiben vom 14. November 2013 eigens auf ihre Defizite aufmerksam gemacht und ihr empfohlen wurde, etwas dagegen zu unternehmen. Die Beschwerdeführerin hat diese Ratschläge offensichtlich nicht beherzigt. Anlässlich ihres Gesprächs bei der Schweizer Vertretung zweieinhalb Jahre später offenbarte sie dieselben Defizite, ohne dass nachvollziehbare Gründe ersichtlich wären, die es ihr verunmöglicht oder unzumutbar erschwert hätten, sich Grundkenntnisse einer Landessprache der Schweiz anzueignen oder ihr Wissen über dieses Land zu vertiefen. Dass die Beschwerdeführerin wiederholt in der Schweiz weilte, gute Kontakte mit der Verwandtschaft ihres Ehemannes pflegt und auch Kontakte zu Schweizern an ihrem Wohnort unterhält, vermag dagegen nicht aufzukommen. Unter den gegebenen Umständen ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die vom Gesetz verlangte «enge Verbundenheit» mit der Schweiz verneinte und das Gesuch der Beschwerdeführerin um erleichterte Einbürgerung abwies.

### **E. 6**

Aus vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

## **E. 7**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.